

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/8/17 2009/06/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.2010

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Steiermark
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

BauG Stmk 1995 §35 Abs1;

BauG Stmk 1995 §35 Abs2;

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Eine maßgebliche Voraussetzung für die Erlassung von Auflagen gemäß § 35 Abs. 2 Stmk. BauG 1995 ist, dass das Vorliegen von Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen im Sinne des Abs. 1 auf Grund der Baudurchführung entsprechend unter Heranziehung von Sachverständigen (u.a. eines lärmtechnischen Sachverständigen) und von diesen erstatteten schlüssigen Gutachten oder Stellungnahmen entsprechend festgestellt wurde. Eine maßgebliche Voraussetzung für die Erlassung von Auflagen gemäß Paragraph 35, Absatz 2, Stmk. BauG 1995 ist, dass das Vorliegen von Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen im Sinne des Absatz eins, auf Grund der Baudurchführung entsprechend unter Heranziehung von Sachverständigen (u.a. eines lärmtechnischen Sachverständigen) und von diesen erstatteten schlüssigen Gutachten oder Stellungnahmen entsprechend festgestellt wurde.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009060053.X03

Im RIS seit

30.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at